

1. Geltungsbereich

Die GWHtel GmbH & Co. KG (im folgenden "GWHtel" genannt) erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen ("die Leistungen") in Übereinstimmung mit dem Telekommunikationsgesetz ("TKG") ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GWHtel für Multimediadienste (Multimedia-AGB), den jeweiligen Produkt-Leistungsbeschreibungen und den geltenden Service-Level-Agreements (SLA), die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Leistungen anerkennt. Im Falle etwaiger Widersprüchlichkeiten gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Produktleistungsbeschreibungen sowie die SLA den Multimedia-AGB von GWHtel vor. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist, selbst im Falle der Leistung, ausgeschlossen, auch wenn GWHtel diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von GWHtel sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch GWHtel zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, der Service Vereinbarung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 GWHtel kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Service-Vereinbarungen und Preise ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten frühestens einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis zu GWHtel binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen; tut er dies nicht, wird die Änderung mit Ablauf der Monatsfrist ihm gegenüber wirksam. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen wurde.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Leistungen von GWHtel in Anspruch nimmt ("Inbetriebnahme"). Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat, soweit er nicht schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragszeit gekündigt wird.

3.2 Voraussetzung für das Wirksamwerden des Vertrages ist, dass der Kunde GWHtel die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen und zum Betrieb der GWHtel- Telekommunikationsanlage beibringt.

3.3 Kann der Dienst aus den unter den in Ziffer 3.2 genannten Gründen nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt werden, ist GWHtel berechtigt, nach Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für 2 (zwei) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 (zwei) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 (zwei) Monate entspricht, in Verzug kommt, der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist, der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder bei der Nutzung der Leistungen von GWHtel gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.

4. Leistungsbereitstellung, Termine und Fristen

4.1 Termine und Fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn GWHtel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch GWHtel getroffen hat.

4.2 Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt – hierzu gehören u.a. Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, Streik bei Dritten, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, durch Dritte verursachte Leitungsunterbrechungen, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von GWHtel oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von GWHtel autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von GWHtel liegende und von GWHtel nicht zu vertretende Verzögerungen und Ereignisse entbinden GWHtel für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistungsbereitstellung. Vom Eintritt der Verzögerung oder des Ereignisses wird

der Kunde von GWHtel in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Verzögerung oder das Ereignis länger als 6 (sechs) Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Gerät GWHtel in Leistungsverzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle bei Vertragsschluss gültigen Entgelte für GWHtel-Leistungen (einmaliges Installationsentgelt, monatliche Entgelte, sonstige Entgelte) soweit im Einzelnen vereinbart - ergeben sich aus den im Bestellformular aufgeführten Preisen und den jeweils gültigen Preislisten von GWHtel. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

5.3 Jede Rechnung ist 10 (zehn) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung auf dem von GWHtel angegebenen Konto eingegangen ist. GWHtel ist berechtigt, für die monatlichen Entgelte von Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen.

5.4 Die monatlichen Gebühren werden, soweit nicht anders vereinbart, im Folgemonat in Rechnung gestellt. Für den ersten Vertragsmonat berechnet sich die monatliche Gebühr zeitanteilig. Die einmalige Installationsgebühr wird dem Kunden mit der Abrechnung des ersten Vertragsmonats belastet.

5.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist GWHtel berechtigt, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Kunden, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt GWHtel ausdrücklich vorbehalten.

5.6 Wird GWHtel nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist GWHtel berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann GWHtel den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt GWHtel ausdrücklich vorbehalten.

5.7 Wechsel und Schecks werden nur auf Grund gesonderter Vereinbarung und für GWHtel kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen.

5.8 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, GWHtel bei der Installation der GWHtel Service- und Technischeinrichtungen und der Erbringung von Dienstleistungen angemessen zu unterstützen und GWHtel die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird sich insbesondere bei dem Eigentümer des Gebäudes bzw. Inhaber der entsprechenden Rechte dafür einsetzen, dass GWHtel die Genehmigung zur Verlegung und Aufstellung ihrer Service- und Technischeinrichtungen erteilt wird.

6.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen GWHtel-Telekommunikationsanlagen installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen für Service- und Technischeinrichtungen sowie ausreichend Elektrizität verfügen, dass sich die GWHtel Service- und Technischeinrichtungen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.

6.3 Der Kunde wird GWHtel nach Vorankündigung Zugang zu den Service und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes verschaffen, soweit ein solcher Zugang notwendig ist, um die vertragsgemäßen Leistungen erbringen zu können.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der GWHtel Telekommunikationsanlage alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen von GWHtel zu beachten.

6.5 Der Kunde wird GWHtel unverzüglich über Störungen aller von ihm genutzten Leistungen von GWHtel unterrichten (Störungsmeldung) und GWHtel bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem

Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Störung nicht von GWHtel zu vertreten ist bzw. nicht auf einem Fehler der von GWHtel erbrachten Leistungen beruht, ist GWHtel berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Besondere Kundenpflichten bei Nutzung einer Telefon-Flatrate

7.1 Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt.

7.2. Voraussetzung für das Abonnement eines Telefon-Flatrate-Produkts von GWHtel ist, dass der Kunde kein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Mehrwertdiensten oder Massen-kommunikationsdiensten ist oder anderweitig mit dem Aufbau von Telefon- oder Faxverbindungen bzw. nicht unmittelbar mit dem Führen von Telefonaten oder dem Senden von Faxen seinen gewerblichen Umsatz erzielt, d.h. insbes. keine Faxbroadcast-, Call-Center- oder Telefon-Marketing-Dienste anbietet.

7.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Telefon-Flatrate-Produkt für Wiederverkäufertätigkeiten (Resale) oder die in vorangehendem Ziffer 7.2 genannten Tätigkeiten zu nutzen oder Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen aufzubauen.

7.4. Sämtliche Telefon-Flatrate-Produkte erstrecken sich nur auf die in der Preisliste angegebene Reichweite bzgl. Netzen und Ländern. Mobil-, Sonderrufnummern-, Internetwahlverbindungen sowie Verbindungen, die durch die Nutzung der speziellen Leistungsmerkmalen „Rückruf bei besetzt“, „Rückfragen/Makeln“ und „Anrufweiterschaltung“ zustande kommen, werden gemäß der gültigen Preisliste von GWHtel abgerechnet.

7.5 Im Falle der missbräuchlichen Nutzung (Ziffer 7.2 und 7.3) der Telefon-Flatrate durch den Kunden ist GWHtel berechtigt, die Telefon-Flatrate außerordentlich und fristlos zu sperren oder auch zu kündigen sowie die missbräuchlich in Anspruch genommenen Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie angefallen wären, wenn der Kunde keine Telefon- Flatrate von GWHtel abonniert hätte. Über die Sperrung bzw. Kündigung wird GWHtel den Kunden unverzüglich informieren.

8. Besondere Kundenpflichten bei Nutzung eines Internetzugangs

8.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Internetzugang von GWHtel für durch Dritte angebotene WLAN-Dienste zur Verfügung zu stellen oder sonst wie Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von GWHtel überlassenen Leistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Telekommunikations-leistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten, es sei denn, GWHtel hat dem Kunden die jeweils beabsichtigte Nutzung ausdrücklich schriftlich vorab genehmigt.

9. Eigentum von GWHtel

9.1 GWHtel bleibt Eigentümer aller GWHtel-Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer.

9.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass GWHtel bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technikeinrichtungen abbauen und abholen kann.

10. Leistungsstörungen und Gewährleistung

10.1 GWHtel gewährleistet die Erbringung aller Service- und Technikeinrichtungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikations-netzes.

10.2 GWHtel übernimmt keine Gewähr für Störungen von GWHtel-Leistungen, die auf folgenden Ursachen beruhen:

(I) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz von GWHtel;

(II) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden;

(III) den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von GWHtel durch Kunden oder Dritte;

(IV) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von GWHtel-Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte;

(V) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen, sofern sie nicht auf einem Verschulden von GWHtel beruhen.

10.3 Nach Zugang der Störungsmeldung ist GWHtel zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der Leistungsbeschreibung bzw. der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

10.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit GWHtel nicht nach Ziffer 11 haftet.

10.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von GWHtel liegende und von GWHtel nicht zu vertretende Ereignisse („Höhere Gewalt“), die die Leistungserbringung für GWHtel vollständig, teilweise und/oder zeitweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden GWHtel für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen GWHtel, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 15 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden für die Dauer des Beeinträchtigungszeitraums rückvergütet.

11. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

11.1 GWHtel haftet auf Schadenersatz

(I) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von GWHtel oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(II) bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;

(III) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

(IV) für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die die Zusicherungen den Kunden gerade absichern sollten.

11.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 11.1 erfüllt, haftet GWHtel nicht auf Schadenersatz.

11.3 Die Ziffern 11.1 und 11.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

11.4 Für Vermögensschäden ist die Haftung von GWHtel nach Ziffer 11.1, II-IV auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,00 je Kunden bzw. EUR 10 Millionen gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schadenverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadenersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadenabwehr und Minderung zu treffen.

12. Allgemeine Bestimmungen

Für alle zwischen dem Kunden und GWHtel bestehenden Verträge gilt: 12.1 Mündliche Nebenabreden zwischen dem Kunden und GWHtel bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen jedes Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Der Kunde darf Ansprüche aus Verträgen mit GWHtel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GWHtel abtreten. Der Kunde und GWHtel können nur gegenseitig aufrechnen, wenn die jeweilige Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis ist ausgeschlossen.

12.3 Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder sonstiger Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Kunde und GWHtel verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4 Sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und GWHtel unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Pinneberg.